

Die Kundeninformation der IntegralStiftung

Integral-Info Nr. 1/15

Vorsorgereglement 2015

Februar 2015

Der Stiftungsrat hat das Vorsorgereglement an neue Bedürfnisse und Möglichkeiten angepasst. Das revidierte Reglement ist am 1.1.2015 in Kraft getreten. Die Änderungen haben einige Verbesserungen für die versicherten Personen zur Folge. Zudem wurden ein paar Klarstellungen vorgenommen.

Die vorgenommenen Änderungen werden im Folgenden in der Reihenfolge und unter Bezugnahme der Artikel erläutert:

Vorsorgeplan / Wahlpläne (Art. 4 Abs. 2 Vorsorgereglement)

Das Gesetz sieht vor, dass pro Versichertenkollektiv eines Vorsorgewerkes bis max. drei verschiedene Vorsorgepläne angeboten werden können. Dabei handelt es sich um eine sog. Kannbestimmung, d.h. die Vorsorgeeinrichtung kann, muss aber nicht diese Gestaltungsmöglichkeit anbieten. Das Vorsorgereglement der **IntegralStiftung** äusserte sich bisher nicht zu diesem Fall.

Neu wird explizit erwähnt, dass Wahlpläne im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen von der **IntegralStiftung** auf Wunsch der Vorsorgewerke umgesetzt werden können. Somit werden die diesbezüglichen gesetzlichen Möglichkeiten voll ausgeschöpft.

Ende des Vorsorgeverhältnisses / Nachdeckung (Art. 8 Abs. 3 Vorsorgereglement)

Eine versicherte Person ist in der Pensionskasse ihres Arbeitgebers versichert. Ein Wechsel des Arbeitgebers ist in der Regel auch mit dem Wechsel in eine neue Pensionskasse verbunden. Wenn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht unmittelbar eine neue Arbeitsstelle angetreten wird, findet auch kein Pensionskassenwechsel statt. In einem solchen Fall bleibt die austretende Person noch während längstens einem Monat bei der bisherigen Pensionskasse vorsorgeversichert. Dies ist die sog. Nachdeckung.

Die Leistungen in der Nachdeckungsphase sind meist auf die BVG-Minimalleistungen beschränkt. Dies galt und gilt auch bei der **IntegralStiftung**. Bisher ergab sich diese Einschränkung aus dem Gesamtzusammenhang der reglementarischen Bestimmungen. Neu wird, um allfällige rechtliche Zweifel auszuräumen, die Beschränkung auf die Minimalleistungen während der Nachdeckungsphase ausdrücklich erwähnt.

Lohnbegriffe (Art. 10 Vorsorgereglement)

Bisher war im Vorsorgereglement vom versicherten Jahreslohn 1 und 2 die Rede. Der versicherte Jahreslohn 1 diente als Berechnungsgrundlage für die Sparbeiträge bzw. die Altersgutschriften, während der versicherte Jahreslohn 2 für die Bestimmung der Risikoleistungen und der Risiko- und Kostenbeiträge massgebend war. Die bisherigen Lohnbegriffe verstehen sich allerdings nicht von selbst.

Zum besseren Verständnis wird der versicherte Jahreslohn 1 nun Sparlohn genannt und der versicherte Jahreslohn 2 heisst neu Risikolohn. Dies ist bloss eine formelle Anpassung und hat keinerlei Auswirkungen auf die Leistungen oder Beiträge. Diese neuen Begriffe werden übrigens ab 2015 auch auf dem Vorsorgeausweis verwendet.

Arbeitsunterbruch (Art. 12 Abs. 1 Vorsorgereglement)

Bei einem Arbeitsunterbruch, z.B. Ausbildungsaufenthalt im Ausland, unbezahlter Urlaub etc., konnte unter bestimmten Voraussetzungen das Vorsorgeverhältnis bis längstens 6 Monate weitergeführt werden.

Neu wird die maximale Verlängerungsmöglichkeit auf 12 Monate ausgedehnt. Dies entspricht einem Bedürfnis des Berufsalltags. Oftmals dauern Auszeiten bis zu einem Jahr. Damit wird der Vorsorgeschutz für unsere Versicherten ausgebaut.

Zinssätze (Art. 19 Vorsorgereglement)

Die bisherige Bestimmung zur Festsetzung der Zinssätze war komplex und einengend. So musste z.B. der Zinsentscheid für das laufende Jahr noch vor dessen Ablauf gefällt werden. Gerade letzteres war sehr heikel, da aufgrund der schwankenden Finanzmärkte das Jahresergebnis schwer abschätzbar war. Der Dezember 2014 mit einem Einbruch der Börse Mitte Monat ist ein gutes Beispiel dafür.

Neu werden die Zinssätze für eine allfällige Zusatzverzinsung sowie Verzinsung der Arbeitgeberbeitragsreserven nach vorliegen des voraussichtlichen Jahresergebnisses festgelegt.

Todesfallkapital vor der Pensionierung (Art. 34 Abs. 2 Vorsorgereglement)

Bisher wurde ein Todesfallkapital vor Pensionierung nur dann fällig, sofern das vorhandene Altersguthaben der versicherten Person nicht für die Finanzierung von Hinterbliebenenleistungen benötigt wurde.

Neu sollen auch die persönlichen Einkäufe der Versicherten standardmässig als Todesfallkapital ausbezahlt werden. Dies gilt dann, wenn die Risikoleistungen nicht in Abhängigkeit des Altersguthabens definiert sind. Berücksichtigt werden die persönlichen Einkäufe, die während der Zugehörigkeit zur **Integral**Stiftung geleistet wurden.

Dieser Leistungsausbau gilt für alle versicherten Personen der Stiftung.

Beitragsbefreiung (Art. 38 Vorsorgereglement)

Der bisherige Wortlaut war ungenügend, auch wenn er in der bisherigen Praxis zu keinerlei Problemen Anlass gab.

Anspruch auf Beitragsbefreiung haben nach Ablauf einer im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist (i.d.R. 3 Monate) sämtliche Arbeitsunfähige. Dies wird nun im Reglement auch explizit festgehalten.

Das Vorsorgereglement 2015 ersetzt das bisherige Reglement vom 1.1.2012 samt seinen Nachträgen.

Es kann von unserer Homepage bei Bedarf herunter geladen werden unter:

www.integralstiftung.ch/21-0-Reglemente.html

Zudem liegt diesem Infoschreiben eine Kopie des revidierten Vorsorgereglementes bei. Falls Druckexemplare benötigt werden, können diese per Mail, info@integralstiftung.ch, oder telefonisch, [Tel. 081 650 08 80](tel:0816500880), bestellt werden.